

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1904)
Heft: 38

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:

A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Er erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Der Schweizerische Katholikenverein und die Fédération romande des Cercles catholiques in Sitten. — Reorganisation des Bistums Basel. — Ein interessanter Prozess. — Kirchenchronik. — Inländische Mission.

Der Schweizerische Katholikenverein und die Fédération romande des Cercles catholiques in Sitten.

(Schluss.)

Am Montag früh wurde in der Kathedrale ein Gottesdienst für die verstorbenen Vereinsmitglieder abgehalten und 1/2 10 Uhr begann die Delegiertenversammlung des Katholikenvereins im Kasino. Sie wurde eröffnet durch den Zentralpräsidenten Hrn. Dr. Pestalozzi mit der sehr richtigen Bemerkung, dass Leben und Blühen des Gesamtvereins hauptsächlich bedingt ist durch den Zustand der einzelnen Ortsvereine, und dass diese letztern dann kräftig sind, wenn sie praktische Ziele verfolgen. Er nannte sofort eine Reihe von Aufgaben, besonders auf dem sozialen und charitativen Gebiete, deren Lösung durch die Sektionen des Katholikenvereins erfolgen könnte: Einrichtung von Krankenkassen, Raiffeisenkassen, von Kinderkrippen, Kurse für Krankenpflegerinnen u. s. w. An das Präsidialwort schloss sich die Berichterstattung der Sekretäre. Für die deutsche Schweiz erstattete denselben Hr. Generalsekretär Heinrich Stocker. Der Verein zählt hier 14 Sektionen mit 24,000 Mitgliedern, dazu kommen 76 Sektionen in der französischen, 10 in der italienischen Schweiz, so dass im ganzen 229 Sektionen mit rund 34,000 Mitgliedern vorhanden sind. Davon entfallen etwa 11,000 auf die Kantone St. Gallen und Luzern. Mgr. Esseiva berichtete über die französische Schweiz. Er gedachte zunächst mit Dankbarkeit und Hochachtung des verstorbenen Mgr. Ecoeur, Pfarrer von Trois-Torrents. Dann erwähnte er Vereinsgründungen im Unterwallis und in Sierre, die Wandervorträge im Glanebezirk und die Herstellung eines Depot für Projektionen, die Errichtung von eigenen Vereinslokalen in mehreren Gemeinden des Kantons Freiburg, die kräftige Organisation in Gent und die regsame soziale Arbeit in Pruntrut. Die Revue populaire zählt 1600 Abonnenten; daneben besteht noch der Ouvrier im Berner Jura. Professor Angelo Pometta aus Lugano zeigt in seinem Berichte über die tessinischen Sektionen, dass auch dort vielfach mit gutem Erfolg gearbeitet worden ist. Es wurde ein Circolo di Studi sociali gegründet, in der «Famiglia» ein Sonntagsblatt herausgegeben, das 11,000 Abonnenten zählt, an der Kantonalversammlung

in Biasca und in der Presse kräftig dem Versuch entgegengetreten, die Schule zu entchristlichen, der Mädchenschutz organisiert, in Chiasso ein allgemeines Auskunftsbureau geschaffen. Ein warmes Wort widmete der Berichterstatter dem Andenken des verstorbenen Bischofs Mgr. Vincenzo Molo, der bei allen Bestrebungen des Katholikenvereins tätig mitwirkte. Nachdem Hr. Nationalrat Benziger den Kassabericht erstattet hatte, eröffnete der Präsident den Vorschlag des Zentralkomitees über die Fusion des Katholikenvereins mit den Männer- und Arbeitervereinen und der Fédération romande. Das Komitee hatte am Samstag Abend mit der Frage sich beschäftigt, glaubte aber mit Rücksicht auf die kleine Anzahl der anwesenden Komiteemitglieder und der Delegierten aus der deutschen Schweiz einer nochmaligen Beratung den Weg offen lassen zu müssen. Die Resolution lautet also: Die Delegiertenversammlung vom 12. September 1904 in Sitten, nach Kenntnisnahme der bisher gepflogenen Verhandlungen zwecks Fusion der drei grossen katholischen Vereinsorganisationen, beschliesst: 1. Sie erklärt sich im Prinzip mit der Verschmelzung einverstanden; 2. dem Zentralkomitee wird Vollmacht erteilt, die zweckdienlichen Verhandlungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen. Der Antrag fand einstimmige Annahme und ein im Anschluss durch den Präsidenten verlesenes Telegramm von Regierungsrat Düring in Luzern, welches diese Vereinigung begrüsst, wurde mit grossem Applause aufgenommen. Damit ist die Grundlage gegeben, auf welcher nun rasch die Fusion wirklich ins Leben treten kann. Die Delegiertenversammlung der Männer- und Arbeitervereine, die am 15. Oktober in Basel zusammentritt, wird, soweit man aus dem bisherigen Verhalten einen Schluss ziehen kann auch ihrerseits der Vereinigung beitreten.

Damit war die geschäftliche Sitzung des Katholikenvereins erledigt und, gewissermassen in Fortsetzung der öffentlichen Versammlung vom vorigen Tage, kamen eine Reihe von interessanten Referaten zum Vortrage. Zuerst sprach Frau *Baronin von Montenach* aus Freiburg in vorzüglicher Weise über Mädchenschutz, über den Wert der internationalen Organisation dieser Fürsorge und die daraus sich ergebende Notwendigkeit des Anschlusses aller lokalen Veranstaltungen auf diesem Gebiete, über die Propaganda durch die verschiedenen katholischen Frauenvereine, durch die Presse, durch Anbringung von Plakaten in Eisenbahnwagen, in Fabriken. Sie weist auch hin auf den nicht geringen Einfluss, welchen die tätigen Mitglieder des Mädchenschutzvereins auf die Gestaltung der sozialen Verhältnisse der Arbeiterinnen erlangen.

Herr *Pfarrer Traber* von Bichelsee, der unermüdliche Vorkämpfer der Raiffeisenkassen, gab der Sittenerversammlung eine anschauliche Anleitung, wie bei Gründung und Verwaltung dieser Kassen vorzugehen ist, wobei natürlich auch die grossen Vorteile, welches dieses Institut besonders der bäuerlichen Bevölkerung bietet, dargelegt und gewürdigt wurden.

Dr. *Scheiwiler*, Arbeitersekretär in Zürich setzte mit Kraft und Lebendigkeit den Nutzen der katholischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine, sowie der christlichen Gewerkschaften auseinander. Endlich legte Hr. *Lautenschlager*, Präsident des Verbandes katholischer Krankenkassen eine Lanze ein für dieses so segensreich wirkende Institut und forderte nicht nur zur Bildung neuer Kassen, sondern besonders auch zum Anschluss an den Verband auf, weil nur die grosse Zahl der Teilnehmer den Kassenverband leistungsfähig mache und demselben ermögliche, sein Programm zu erweitern.

Man sieht, die soziale Fürsorge beherrschte diese Tagung vollständig; insofern bot dieselbe, ähnlich wie die Delegiertenversammlung der *Fédération romande*, wenn auch nicht in dieser engen Beschränkung, das Bild einer gewissen Einheitlichkeit, was sicher, wenn mit den Themata abgewechselt wird, zu begrüssen ist.

Am Montag Nachmittag hielt der *katholische Erziehungsverein* seine Generalversammlung ab unter dem Vorsitz des hochw. Hrn. Administrationsrat *Tremp*. Am Samstag Abend hatte das Komitee sich versammelt, am Montag Nachmittag die Delegierten. Das Hauptgeschäft bestand auch hier in einer Fusion, nämlich im Anschlusse der Erziehungsvereine des Kantons Freiburg, des Oberwallis und des Unterwallis an den allgemein schweizerischen Erziehungsverein. Die Vereinigung wurde von der Delegiertenversammlung ausgesprochen und den bisher selbständigen Vereinen eine entsprechende Vertretung im engern und weitem Komitee des Gesamtvereines gewährt. Die Generalversammlung war der Anhörung einiger Referate über Erziehungsfragen gewidmet. Domberr Meichtry sprach über «Drei Grundgesetze der Schule», Gerichtspräsident Troillet über «Kirche und Schule», Dekan Brindlen in Glys über die Wichtigkeit der Familien-erziehung und die schweren Pflichten, welche diesbezüglich die Eltern auch gegenüber Kirche und Staat zu erfüllen haben; Hr. Giroud, Schulinspektor des Kantons Freiburg, behandelte das Verhältnis zwischen Familie und Schule; Herr Paul Joye ergriff noch das Wort über die *Mutualité scolaire*, d. h. über die Versicherung der Schulkinder. Auch Herr Erziehungsdirektor Bioley hatte den Verhandlungen beige-wohnt, ebenso der Inspektor der Rekrutenprüfungen Prof. Allet; beide machten interessante Mitteilungen über das Bildungswesen im Kanton Wallis. Die Referate waren durchgehend sehr gut, praktisch und kurz.

Die sämtlichen am Feste beteiligten Vereine fanden sich zusammen im *Schlussbankett* am Montag Abend, das durch eine Reihe sehr gediegener Toaste gewürzt wurde. Die herzliche Einigkeit und Freude kam in dieser Schlussversammlung ganz besonders zum Ausdruck. Präsident Dr. Pestalozzi sprach seine Befriedigung aus über die glücklich verlaufene Tagung, seine Dankbarkeit für den herzlichen Empfang in Sitten und seine Hochachtung für das Walliser-volk. Stadtpräsident Ribordy zog eine geistreiche Parabel

zwischen dem Empfang der Deputierten der 7 Kantone zur Bundeserneuerung im Jahre 1780 und der Aufnahme des Katholikenvereins im Jahre 1904. Professor *de Werra* feierte den Katholikenverein. Nationalrat *Evequoz* toastierte auf Papst und Diözesanbischof. Aus der Rede von *de Montenach* heben wir besonders den Gedanken heraus, dass wir uns bemühen müssen, unseren guten sozialen und politischen Bestrebungen dadurch Halt und Dauer zu verleihen, dass dieselben in die Gesetze des Landes übergehen. Redaktor *Baumberger* rekapitulierte die Tagung und brachte unter grossem Applaus ein Hoch aus auf die Walliser Regierung, deren anwesender Vertreter in feiner Wendung dasselbe auf das Volk überleitete. Dabei anerkannte er die Wichtigkeit einer guten Executive. Dr. *Feigenwinter* begrüsst die glücklich zu Stande gekommene Fusion der grossen Vereinsverbände, überhaupt die Einigung der katholischen Schweiz, der Diaspora mit den katholischen Kantonen, der Volksklassen auf sozialem Gebiete, des Klerus mit den Laien. Noch sprachen Kanonikus *Cocatrix* in St. Maurice, auf die Mitwirkung der Laien, Nationalrat *Daucourt* auf das Vaterland und Ständerat *Wirz* auf die beiden Leiter des Lokalkomitees, den Stadtpräsidenten und Stadtpfarrer Rey, während der letztere die Versammlung einlud, dem Präsidenten des Katholikenvereins Dr. Pestalozzi den Dank für die treffliche Leitung des Festes auszusprechen.

So endete die Versammlung von Sitten; ausser dem folgenschweren Fusionsbeschlüssen ist noch ein anderes grosses Resultat zu Tage getreten: es hat sich gezeigt, über wie ein grosses geistiges Kapital der Kanton Wallis verfügt und wie glücklich auf allen Gebieten die Anfänge einer neuen Entwicklung zu sprossen beginnen. *Dr. F. Segesser.*

Reorganisation des Bistums Basel.

(Fortsetzung.)

9. Vom 28. bis 30. Juni 1824 traten die Abgeordneten der Kantone Bern, Luzern, Aargau und Solothurn zu einer *zweiten Konferenz in Langenthal* zusammen. Aargau ver-harrte in der Hauptsache bei seinen früheren Forderungen. Seine Gesandten wünschten, dass die Würde seiner zwei nichtresidierenden Domherren mit den Propsteien der beiden Kollegiatstifte von Rheinfelden und von Zurzach vereinigt, und dass der in Solothurn residierende Domherr von den Kanonikern der beiden Stifte aus ihrer Mitte, jedoch mit Genehmigung der Regierung, oder direkt von dieser selbst gewählt werde. Nun standen aber sämtliche Kollaturen an den beiden Stiften der Regierung zu!

Durch das Beispiel Aargaus veranlasst, glaubte auch Bern seine Forderungen höher stellen zu sollen. Aus einem Sechservorschlag des Domkapitels sollte die Regierung drei Namen streichen und der Bischof aus den übrigen drei die *ihr* genehme Person zum Domherrn wählen dürfen!

Die staatskirchliche Zwängerei hatte mit diesen Vorschlägen ihren Höhepunkt erreicht. Im Grunde sagten dieselben nichts anderes als: ganz oder doch grössern Teiles protestantische Regierungen bezeichnen die Wähler und Ratgeber eines Bischofs der katholischen Kirche, während sie ohnehin schon das Recht beanspruchen und besitzen, einen weitreichenden Einfluss auf die Wahl des Bischofs selber zu üben.

Der hl. Vater lehnte dann auch so unwürdige Zumutungen am 4. Oktober 1825 ab. Unbegreiflich erscheint, wie Herr Fleiner trotzdem von einem «Entgegenkommen» sprechen kann, «das die Regierungen bei jeder Gelegenheit gezeigt hatten». Weit reichendes Entgegenkommen hatte dagegen der hl. Stuhl schon in den bisherigen Verhandlungen gezeigt und er zeigte es auch jetzt wiederum, indem er den katholischen Regierungen von Luzern und Solothurn die Kollatur ihrer drei, resp. sechs Dompräbenden, der letzteren überdies die Wahl des Dompropstes zusicherte, sich selber aber nur die Wahl des Domdekans vorbehielt.

10. Die Regierungen mochten selber fühlen, dass sie in ihren Forderungen das schickliche Mass überschritten hatten. Von diesem Gefühle war jedenfalls das katholische Volk allenthalben durchdrungen; seinem berechtigten Unmut über seine liberalen Regenten gab es unverhohlenen Ausdruck. Im Kanton Aargau hatten sämtliche Kapitelsvorstände schon im November 1824 in einer Eingabe an die Regierung auf die verderblichen Folgen des Provisoriums und auf die dadurch bedingte Verlegenheit und Unordnung hingewiesen und um definitiven Anschluss an das Bistum Basel gebeten. — Die Diözesanstände fanden es daher für gut, zu einer neuen Konferenz zusammen zu treten, welche, diesmal in Luzern, am 26. November 1826 stattfand.

Stimmung und Charakter der Konferenz schildert Fleiner mit den bezeichnenden Worten: «Die Kampfesfreude von ehemals hatte einer düstern Stimmung Platz gemacht, unter deren Eindruck die Konferenz auf rasche Erledigung des Geschäftes, selbst um den Preis von erheblichen Zugeständnissen hinarbeitete.»¹ Kein Wunder, dass jetzt, da die «Kampfesfreude» bei den hohen Regierungen gewichen war, eine Verschleppung des Diözesangeschäftes nicht mehr länger andauerte: in wenig Wochen geschah jetzt mehr als früher in vielen Jahren. Schon im März 1827 konnten der Internuntius Paschal Gizzi einerseits und die Regierungsabgeordneten J. K. Amrhyn und L. von Roll andererseits den definitiven Text einer Uebereinkunft feststellen. Sie trägt das Datum vom 12. März 1827 und führt den Titel «Rédaction des bases pour la réorganisation et nouvelle Circonscription de l'Évêché de Bâle».

Nun sollte die Ratifikation durch die gesetzgebenden Behörden folgen. In Zug gab der Kantonsrat die Zustimmung zuerst und ohne Schwierigkeit. — Ebenso in Solothurn (27. Nov. 1827). — In Bern erfolgte die Annahme erst nach langer und hitziger Debatte mit 104 gegen 79 Stimmen, unter der Bedingung, dass nur die Katholiken der mit dem Kanton kürzlich vereinigten, ehemals fürstbischöflich-baselschen Lande zum Bistum gehören, die Katholiken der Stadt Bern aber wie bisher beim Bistum Lausanne verbleiben sollten.² — Luzern stimmte am 29. Dez. bei. Kasimir Pfyffer hatte umsonst dagegen gesprochen. — Dem Kanton Luzern folgte der Thurgau ohne Opposition am 9. Januar 1828. — Heftig tobte dagegen der Kampf im Kanton Aargau. Zwei Tage dauerte die Debatte. Die Regierung votierte für Genehmigung der Uebereinkunft. Dennoch lehnte der Grosse Rat sie, hauptsächlich auf Verwenden des radikalen Dr. Rudolf Fehr, mehrheitlich ab.

¹ A. a. O. S. 76.

² Vgl. Jac. Stammer, Geschichte der römisch-katholischen Gemeinde in Bern. Solothurn 1901. S. 23.

11. Der Internuntius Gizzi war bereit, den Aargau aus dem Bistumsvertrag fallen zu lassen, ein Vorschlag, mit dem die übrigen Stände einverstanden waren. Basel und Thurgau zeigten in der Frage des Anschlusses einige Unentschiedenheit. Unter solchen Umständen traten die Kommissarien der Kantone Solothurn, Luzern, Bern und Zug neuerdings in Luzern mit dem Vertreter des hl. Stuhles in Unterhandlung. Am 26. März 1828 kam es endlich zur gegenseitigen Unterzeichnung des definitiven Diözesanvertrages, der «Convention conclue relativement à la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Évêché de Bâle».

Mit diesem Bistumsvertrage stimmt inhaltlich die Bulle «Inter praecipua» des Papstes Leo XII. vom 7. Mai 1828 überein, wodurch die neue Diözese Basel kanonisch errichtet und umschrieben wurde. Ein Konsistorialdekret vom 12. Juni 1828 ergänzte diese Bulle insofern, als es der Regierung von Zug das Recht einräumte, einen nicht residierenden Domherrn erwählen zu dürfen — ein Fehler wurde dadurch gut gemacht, der sich durch Versehen in den Text der Bulle eingeschlichen hatte.

Die Konvention vom 26. März und die Bulle vom 7. Mai 1828 enthalten das heute noch zu Recht bestehende Grundgesetz der Diözese Basel. Wenigstens die allerwichtigsten Bestimmungen, welche damals von den Vertretern der Kirche und des Staates festgelegt worden sind, müssen daher ihren Platz finden.

a) Der Bistumsvertrag wird zunächst abgeschlossen für die Katholiken der Kantone Luzern, Solothurn, Bern [mit Ausschluss der Stadt] und Zug (Art. 1). Jedoch soll andern Kantonen, namentlich Basel, Aargau und Thurgau der Beitritt zur neuen Diözese offen bleiben (Art. 16). Residenz des Bischofs und des Domkapitels ist Solothurn; die dortige Stiftskirche St. Urs und Viktor wird Kathedrale (Art. 2).

b) Die Domherren werden in residierende und nicht residierende unterschieden; zehn derselben bilden den Domsenat; sie müssen auf alle Kantone des Bistums verteilt sein. Der Domdekan und das erstemal auch die Domherren werden vom hl. Vater ernannt. Den katholischen Regierungen von Luzern, Solothurn und Zug wird für die Zukunft die Wahl der Domherren zugestanden. Vorbedingungen der Wählbarkeit sind: Zugehörigkeit zum Säkularklerus der Diözese resp. des Kantons, erfolgreiche Wirksamkeit in der Seelsorge oder in der Verwaltung der Diözese, des Seminars, oder des theologischen Lehramtes. Bezüglich der Domherren des paritätischen Kantons Bern wurde bestimmt: Der Domsenat legt der Regierung eine Sechserliste vor, von welcher diese drei Namen streichen kann, worauf der Bischof aus den übrigen die Wahl trifft. Die Wahl des Dompropstes steht Solothurn zu (Art. 12).

c) «Die den Senat des Bischofs bildenden Domherren haben das Recht, aus der Diözesangeistlichkeit den Bischof zu wählen.» Die kanonische Institution des Gewählten erfolgt durch den Papst, «sobald dessen kanonische Eigenschaften dargetan sind» (Art. 12). Auch ein Treueid des erwählten Bischofs an die Diözesanstände war in Aussicht genommen (Art. 14).

d) Die Einkünfte des Bischofs wurden auf 8000 Fr. und bei Vergrößerung der Diözese auf 10,000 Fr. festgesetzt; diejenigen der residierenden Domherren auf 2000 Fr. etc.

e) In Solothurn wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern. Nötigenfalls kann der Bischof im Einverständnis und mit finanzieller Unterstützung der Regierungen auch noch anderweitig Seminare errichten. Ihre Leitung und Verwaltung untersteht dem Bischof und vier Mitgliedern des Domsenats (Art. 8).

12. Zwei Tage nach der Unterzeichnung dieses Diözesanvertrages kam in Luzern eine Revision des Langenthaler Vertrages zum Abschluss, welcher das Verhältnis der Diözesankantone zur neuen Diözese und dieser unter einander normieren sollte, aber in wesentlichen Punkten von dem soeben mit dem hl. Stuhle geschlossenen Vertrage abweicht. Es ist dies der «Langenthaler Garantie- und Grundvertrag» vom 28. März 1828.

a) Der Langenthaler Vertrag sagt § 3: «Die Wahl des Bischofs, der in einer den Regierungen der Diözesankantone genehmen Person aus der gesamten Geistlichkeit genommen wird, kommt den stimmgebenden Domherren zu» — «Die löblichen Stände werden dafür besorgt sein, dass die eintretende Erledigung des bischöflichen Stuhles nicht zu lange andauere.»

Gegen den letztern Passus dieses Paragraphs wird man nachsichtig sein dürfen, obwohl es nicht in erster Linie die Aufgabe der löblichen Stände ist, für die baldige Wiederbesetzung des erledigten bischöflichen Stuhles zu sorgen.

Auffallender ist dagegen die Bestimmung des § 3, dass der zu wählende Bischof eine «den Regierungen der Diözesankantone genehme Person» sein müsse. Der Diözesanvertrag enthält von dieser Qualifikation des Bischofskandidaten keine Silbe.

Allerdings stellten die Regierungskommissarien während ihrer Verhandlungen mit dem Vertreter der Kirche mehrmals eine dahinzielende Forderung, wurden aber jedesmal mit aller Bestimmtheit abgewiesen. Im Diözesanvertrag, welcher die Rechte des Staates der Kirche gegenüber in Beziehung auf die Bischofswahl Art. 12 festsetzte, wurde deshalb ein Passus über die «Genehmheit» des Bischofskandidaten nicht aufgenommen. Ein Recht, zu fordern, dass der künftige Bischof jene Eigenschaft besitze, haben demnach die Diözesanregierungen nicht; die Kirche hat ihnen dieses Recht verweigert. Sie besitzen dieses Recht um so weniger, weil sie der Kirche im Diözesanvertrag das Recht der Bischofswahl feierlich und unter Bedingungen gewährleistet hatten, zu welchen die «Genehmheit» des Wahlkandidaten nicht gehört.

Freilich liegt es im hohen Interesse des Staates, wie nicht minder der Kirche, dass die Bischöfe in gutem Einvernehmen mit den Staatsbehörden leben und deren Vertrauen geniessen. Der Forderung, dass der Bischofskandidat eine den Diözesanständen genehme Person sein müsse, hat sich deshalb die Kirche nicht absolut ablehnend gegenübergestellt. Der Internuntius Gizzi konnte den staatlichen Commissarien durch Note vom 29. Januar 1827 mitteilen, dass der heilige Vater bereit sei, an den Domsenat ein Breve zu richten, in welchem dieser aufgefordert werde, sich vor dem feierlichen Wahlakte darüber Gewissheit zu verschaffen, dass die zu wählende Person «der Staatsbehörde nicht minder genehm» sei. Leo XII. erliess denn auch wirklich 15. September 1828 das versprochene Exhortativbreve an den Domsenat; in dem-

selben erwähnt er aber nicht bloss kein hierauf bezügliches Recht der Staatsbehörde, sondern stellt die Pflicht der Domherren auf die «Genehmheit» des Wahlkandidaten und die Pflicht, auf dessen kanonische Eigenschaften zu achten, nicht einmal auf die gleiche Stufe. Erstere Pflicht bezeichnet der Papst als Sache der Klugheit, letztere dagegen als solche, dass ihre Unterlassung einer Teilnahme an fremder Sünde gleichkomme.

Indem die Diözesanstände die Bemerkung betreffs der «Genehmheit» in den Langenthaler Grundvertrag aufnahmen, erwecken sie den Schein, als ob ihnen das Exhortativbreve rechtliche Befugnisse gleich denen, die der Diözesanvertrag enthält, einräume. Wäre dieses der Fall, so liesse sich nicht absehen, warum der hl. Stuhl so oft und so entschieden die Aufnahme einer Bestimmung über die «Genehmheit» in den Diözesanvertrag verweigert — hinterher aber sofort das eben verweigte Recht doch gewährt hätte. Offenbar wollte der hl. Stuhl die Wahlfreiheit des Domsenates vor jeder weitergehenden Beschränkung und Beeinflussung durch die Regierungen sicher stellen und den Wünschen derselben inso weit sie etwas Begründetes an sich hatten, entgegenkommen. Deshalb liess er da, wo Rechte und Pflichten der Kirche und des Staates festgelegt wurden — im Diözesanvertrag — hinsichtlich der «Genehmheit» nichts einfließen und er wandte sich da, wo er von der Berücksichtigung dieser Qualifikation offiziell redet — im Exhortativbreve —, nicht an die Staatsbehörden, sondern nur an den Wahlkörper. Die Domherren haben demnach die ernste Gewissenspflicht zu prüfen, ob der Kandidat ihrer Wahl das Vertrauen der Regierungen besitze, aber eine Forderung können die Regierungen in dieser Hinsicht streng rechtlich direkt an den Domsenat nicht stellen. Höher als das angebliche «Recht» der Diözesanstände auf Berücksichtigung des Mannes ihres Vertrauens, steht das unzweifelhafte Recht des Domsenates auf Freiheit der Wahl von staatlicher Beschränkung und Beeinflussung. Und höher als die unbestreitbare Pflicht der Wähler, die «Genehmheit» ihrer Kandidaten bei den Regierungen in Berücksichtigung zu ziehen, steht ihre Pflicht, auf das Wohl der Diözesanen und auf die kanonischen Eigenschaften des künftigen Bischofs zu achten. In den meisten Fällen und unter auch nur einigermassen normalen Verhältnissen dürfte sich die Erfüllung dieser beiden Pflichten ohne Schwierigkeit vereinigen lassen: ob ein Mann das Vertrauen der Regierungen besitze oder nicht, können die Mitglieder des Domsenates wissen und sie werden sich sicherlich schon im blossen Interesse der Kirche selber aber auch von patriotischen Gesichtspunkten aus wohl hüten, einem den Regierungen nicht genehmen Manne ihre Stimme zu geben. Eben deshalb sollten sich auch jene «Rechte» des Staates und des Domsenates wohl mit einander vereinigen lassen im Sinne des Vertrauens der Regierungen auf die Weisheit und Gewissenhaftigkeit der von ihnen selber, oder doch unter ihrem weitreichenden Einflusse gewählten Domherren.¹

(Schluss folgt.)

Zug.

K. Müller.

¹ Vgl. K. Attenhofer, Stellung der kathol. Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel, 2. Heft, Luzern 1869, S. 51. Domherr Joh. Schmid in «Kathol. Schweizerblätter», Luzern 1885, S. 27, 187, 237.

Ein interessanter Prozess

steht allem Anschein nach der römisch-katholischen Kirchengemeinde Laufen im Jura bevor.

Die dortige Pfarrkirche ist durch bundesgerichtlichen Entscheid vom 24. November 1897 der römisch-katholischen wie auch der christ-katholischen Kirchengemeinde im Verhältnis von $\frac{3}{8} : \frac{2}{5}$ zugesprochen.

Gegen diesen Entscheid hat die römisch-katholische Kirchengemeinde sofort protestiert und ist zur Dokumentierung ihres Protestes alsbald aus der Pfarrkirche aus- und in die Notkirche eingezogen.

Die römisch-katholische Kirchengemeinde Laufen hat das Mitbenützungsrecht an der alten römisch-katholischen Pfarrkirche nie verlangt, nie anerkannt und nie ausgeübt.

Nun haben die Altkatholiken, die sich faktisch ganz allein im Besitze der Kirche befinden, in ihrer Kirchgemeindeversammlung vom 3. Juli abhin beschlossen, es seien Reparaturen im Betrage von ca. 10,000 Fr. an der «gemeinsamen» Pfarrkirche vorzunehmen und die römisch-katholische Kirchengemeinde sei ihrem Anteilrechte gemäss mit 6.000 Fr. zuzuziehen.

Es fragt sich nun: 1. Existiert in der «freien» Schweiz ein Gesetz, kraft dessen eine Kirchengemeinde gezwungen werden kann, eine Kirche zu unterhalten, die ihr gegen ihren Willen und trotz aller ihrer seit Jahrhunderten zu Recht bestehenden Titel einseitig entrissen und einer anderen Kirchengemeinde zur Mitbenützung staatlich zugesprochen worden ist?

2. Gibt es in der «freien» Schweiz ein Gesetz, kraft dessen eine Kirchengemeinde gezwungen werden kann, eine Kirche zu unterhalten, die sie weder benützen kann, noch benützen will, noch benützen wird, so lange eine kirchlich ausgeschiedene, getrennte Minderheit sich darin aufhält.

3. Gibt es ein Gesetz in der «freien» Schweiz, das eine römisch-katholische Mehrheit zwingt, die Folgen eines Mitbenützungsrechtes zu tragen, welches Mitbenützungsrecht sie weder gewünscht, noch verlangt, noch je anerkannt hat.

4. Es fragt sich endlich, wenn ein solches Gesetz in der «freien» Schweiz existiert; wie hat sich dann die römisch-katholische Kirchengemeinde Laufen zu verhalten und welche Rechtsmittel stehen ihr zur Verfügung, um einem Zwange zu entgehen, den sie als in jeder Weise ungerecht ansehen muss?

- 3 -

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Katholischer Gesellenverein. In St. Gallen fanden sich am 5. September die Präsidien der katholischen Gesellenvereine der Schweiz zu ihrer Jahreskonferenz zusammen. Dieselbe erhielt grössere Bedeutung durch die Anwesenheit des Generalpräses sämtlicher Kolpingsvereine in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, Mgr. Franz Schweitzer in Köln. Derselbe sprach sich in eingehenden Referate über die derzeitige Lage der katholischen Gesellenvereine und deren Aufgabe aus. Das erste Ziel derselben muss immer die religiös-sittliche Erziehung der Mitglieder sein, daran schliesst sich die Fürsorge für gründliche Ausbildung derselben, sei es durch Fachkurse, sei es durch Unterricht in den elementaren Schulfächern, in Buchführung und Sprachen. Das Handwerk wird auch in der modernen Gesellschaft immer seinen Platz behaupten, aber es stellt grössere Anforderungen an den Handwerker. Es wurde beschlossen, die Krankenkassenstatuten zu revidieren, auf Einschränkung der Gewerbefreiheit hinzuwirken, die gesamte Seel-

sorgsgeistlichkeit der Schweiz durch ein Zirkular auf die Bedeutung der Gesellenvereine neuerdings aufmerksam zu machen und den Mitgliedern der Jünglingsvereine beim Eintritt in den Gesellenverein möglichstes Entgegenkommen zu bezeigen. Als Zentralpräsident für die Schweiz wurde Chorherr Thüring in Luzern bestätigt und in P. Claudius Hirt, Konventual in Einsiedeln, ein Zentralsekretär demselben beigegeben. Die Zahl der Gesellenvereine in der Schweiz beträgt 36; die Zahl der Mitglieder etwa 2000.

Kodifikation des kanonischen Rechtes. Die Konferenz der schweizerischen Bischöfe hat zum Behuf von diesbezüglichen Studien und Formulierung von allfälligen Wünschen eine Kommission bestellt, bestehend in Mgr. Peri-Morosini, Bischof von Acra in Lugano, Regens Dr. Segesser in Luzern und Universitätsprofessor Dr. Ulrich Lampert in Freiburg.

Bern. Die Kultusdirektion hat für neue Umschreibung und Dotierung der katholischen Pfarreien des Jura einen Entwurf ausgearbeitet. Derselbe geht im Wesentlichen dahin, die Pfarreinteilung, wie sie vor Erlass des Kultusgesetzes von 1874 bestanden hat, wieder herzustellen. Die Pfarrgehälter sollen mit den Dienstjahren wachsen, der Anfangsgehalt derselben, wie derjenigen der Vikare 1200 Fr. betragen und dann auf 1400 und 1600 Fr. steigen. Daran werden einige Bedingungen gereicht: Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden, Bestätigung durch die Regierung, Unterdrückung der Kasualeinnahmen etc. Die Anerkennung sämtlicher faktisch bestehenden Pfarreien und deren selbständige Salarierung wäre freilich sehr zu begrüssen; die Ansätze für die Gehälter aber sind angesichts der jetzigen Lebensverhältnisse geradezu kläglich zu nennen. Wir möchten wissen, in welchem andern gelehrten Berufe, der 12-jähriges Studium erfordert, man den Leuten eine Besoldung von 1200 Fr. anbieten würde. Und dazu sollen noch die geringen Kasualien fortfallen oder in die Kirchenkasse kommen! Wenn Bern sich anschicken will, dem katholischen Landesteil gerecht zu werden, so soll es dies auch gehörig tun und nicht durch kleinliche Klauereien den an sich begrüssenswerten Schritt wieder gehässig machen.

Tessin. Durch Dekret ordnet der apostolische Administrator des Kantons Tessin die Seelsorge der Stadt Lugano. Gemeinsam mit dem Erzpriester der Kathedrale besorgten bisher vier weitere Domherren die Seelsorge in der Weise, dass einzelne Funktionen unter ihnen wechselten, andere selbständig von denselben in eigens zugewiesenen Filialkirchen vorgenommen wurden. Ohne die Einheit der Pfarrei aufzuheben, werden nun fünf selbständige Seelsorgsbezirke abgegrenzt, in denen die betreffenden Kanoniker die Seelsorge in einer gewissen Abhängigkeit vom Erzpriester ausüben haben. Die Pfarrbücher für sämtliche Bezirke werden in der Kathedrale aufbewahrt; die Einkünfte fallen in eine gemeinsame Kasse und werden unter die Participanten verteilt.

— Am 15. August wurde die seit 1875 geschlossene Loretokapelle dem Kultus wieder übergeben und durch Mgr. Peri im Anschluss an die feierliche Prozession, die sich nach derselben hinbewegte, benediziert.

— Der bisherige Rektor des Priesterseminars D. Antonio Rossi geht als Kanonikus nach Bellinzona; an seine Stelle übernimmt die Leitung des Seminars D. Candido Petrini, Pfarrer in Bioggio und nichtresidierender Kanonikus; Domherr Joh. Bapt. Gionola wird Studienpräfekt.

Totentafel.

In Genf starb Freitag den 9. September der hochw. Hr. **Felix Maria Kaspar Girard**, Pfarrer an der Muttergotteskirche. Geboren 1844, Priester seit 1868 war er viele Jahre der treue Mitarbeiter von Mgr. Mermillod und Pfarrer Lany, der dem erstern 1864 als Pfarrer von Notre Dame nachfolgte, und wurde seinerseits Ende der 90er Jahre der Nachfolger von Pfarrer Lany. Er genoss in hohem Masse die Achtung und Liebe der Pfarrgenossen.

In Glüringen, im obersten Teile des Kantons Wallis, nahm der Tod einen der Veteranen weg aus dem Walliserklerus: den hochw. Rektor **Alexander Jost** aus Ernen, geboren den 27. Januar 1827. Derselbe machte seine Studien in Brig und Einsiedeln, dann im Priesterseminar zu Sitten, wo er 1856 die Priesterweihe empfing. Er war in der Folge an vielen Orten tätig. Zuerst Rektor in Ried bei Mörel, wurde er noch im selben Jahre 1856 Pfarrer zu Gampel, 1860 Prior zu Löttschen, 1863 Pfarrer von Oberwald, 1870 Rektor zu Betten, 1872 Kaplan von Naters, 1875 Pfarrer von Zeneggen, 1878 Pfarrer von Mund, 1886 Rektor von Thermen Brig, 1894 Pfarrer von Lax, 1902 endlich Rektor in Glüringen. Da erfüllte sich der Ausspruch: *Non habemus hic manentem civitatem, sed futuram inquirimus.*

Soeben kommt die Trauerkunde vom schnellen Hinscheid des hochw. Herrn Pfarrer **Johann Fischer** in Grossdietwil. Noch letzte Woche wählte ihn das Ruralkapitel Willisau zu seinem Kammerer an Stelle des verstorbenen Herrn Pfarrer Limacher. Der Neugewählte war schon etwas leidend, doch ahnte niemand einen so schnellen Verlauf der Krankheit. Pfr. Fischer ist geboren im Jahre 1851, seine theologischen Studien machte derselbe in Eichstätt zur Zeit als die dortige Lehranstalt durch die Professoren Schneid, Pruner, Margott, Thalhofer eine grosse Berühmtheit erlangt hatte und aus der Schweiz viele Studierende anzog. Fischer blieb Eichstätt stets von Herzen zugetan; als vor einigen Jahren die dortige Anstalt ihr Jubiläum feierte, nahm er als einer der Vertreter der Schweiz daran lebendigen Anteil. Er gehörte seit 1874 auch dem schweizerischen Studentenverein an und war wegen seines Frohmutes unter den Studenten eine stets gern gesehene Persönlichkeit. Im Jahre 1878 wurde er Priester und arbeitete gegen 5 Jahre als Vikar in Luthern, dann als Kaplan in Ettiswil und seit 1887 stand er an der Spitze der grossen und mühereichen Pfarrei Grossdietwil. Seine Entschlossenheit und sein freundliches Wesen machten ihn auch als Seelsorger beliebt, was indessen nicht hinderte, dass in den letzten Jahren mancherlei Kreuz ihn heimsuchte. Nun ruht er in Gott.

In Lugano, wo er seit fünf Jahren Erholung suchte starb im Hause der Krankenschwestern Mgr. **John Rouse** aus London in seinem 70sten Lebensjahre, ein Priester ausgezeichnet durch gediegenes Wissen und kindlich frommen Sinn, der, solange die Kräfte es ihm erlaubten, in seiner Heimat in bedeutenden Stellungen gearbeitet hat.

R. I. P.

Verband der schweizerischen katholischen Mädchenschutzvereine.

VIII. Generalversammlung
Zürich, 27. und 28. September 1904.

Tagesordnung.

Dienstag, 27. September.

4 Uhr nachmittags im Hotel Habis (beim Bahnhof):

Geschäftliche Sitzung:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung; 2. Jahresbericht des Zentralvorstandes; 3. Verlesung der Jahresberichte der kantonalen Vereine; 4. Verschiedenes. Unmittelbar nachher: Geschlossene Sitzung des Zentralvorstandes und der Vertreter der einzelnen Vereine. 8 Uhr gesellige Vereinigung.

Mittwoch, 28. September.

8 $\frac{1}{2}$ Uhr in der St. Peter- und Pauls-Kirche:

III. Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Verbandes.

9 $\frac{1}{2}$ Uhr im kleinen Saale der Tonhalle:

Geschäftliche Sitzung (für Mitglieder und Eingeladene):

1. Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Sekretärin, der Rechnungsführerin und von 6 Beisitzerinnen oder Beisitzern (§ 7 der Statuten); 2. Diskussion über die Ausführung der Beschlüsse der letzten Generalversammlung; 3. Die weiblichen Angestellten im Gastwirtsbetriebe. Referat von hochw. Hrn. Vikar Vogt (Zürich); 4. Die Arbeiterinnenheime; 5. Ort der nächsten Generalversammlung.

12 $\frac{1}{2}$ Uhr in der Tonhalle:

Gemeinsames Mittagessen (2.50 Fr. ohne Wein, 3 Fr. mit Wein).

2 $\frac{1}{2}$ Uhr im kleinen Saale der Tonhalle:

Oeffentliche Sitzung unter dem Ehrenvorsitz von Mgr. Burtcher, Vertreter S. G. des hochw. Herrn Bischofs von Chur.

1. Eröffnungsrede des Präsidenten; 2. Prof. Dr. Speiser (Freiburg): Der internationale Verband für Mädchenschutz; 3. Dr. Scheiwiler (Zürich): Die Ziele der Arbeiterinnenvereine; 4. Prof. Meyenberg (Luzern): Ueber den Mädchenschutz.

Literarische Anzeige.

Der dritte Band der *Geschichte des Stiftes Einsiedeln* von P. Odilo Ringholz, O. S. B. liegt nun vollendet vor. In diesem Bande ist die Geschichte des genannten Stiftes vom hl. Meinrad (bezw. vom 9. Jahrhundert) an bis zum Jahre 1526 behandelt. Es ist das die sogenannte *freiherrliche* Periode der Stiftsgeschichte, die mit dem Jahre 1526 ihren Abschluss gefunden hat. Demgemäss bildet der erste Band ein vollständig abgeschlossenes Ganzes mit allen nur wünschenswerten, ausführlichen Verzeichnissen. Das Werk behandelt nicht bloss die Geschichte des Stiftes, im engern Sinne, sondern wie auf dem Titel bemerkt ist, auch die seiner Wallfahrt, Propsteien, Pfarreien und übrigen Besitzungen. Es bildet einen Beitrag zur Kirchen- und politischen Geschichte der Schweiz, Vorarlbergs, Süddeutschlands und des Elsasses, aber noch in höherm Grade zur Kultur-, Rechts-, Wirtschafts- und Ortsgeschichte dieser Länder. *Wir haben früher eine ausführliche Rezension über dieses sehr bedeutende wissenschaftliche Werk in der Kirchenzeitung gebracht und werden später auf eine weitere wissenschaftliche Besprechung desselben zurückkommen.* Die Ausstattung durch die Verlagsanstalt Benziger u. Co. A.-G. Einsiedeln, Waldshut und Köln a. Rh. ist eine ausgezeichnete.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1904:

Uebertrag laut Nr. 37: Fr. 31,985.69

Kt. Aargau: Kirchdorf 100, Oeschgen 10, Reinach-Menziken 33.30, Unterendingen 103	246.30
Kt. Baselland: Allschwil	110.—
Kt. Bern: eine Familie aus der römisch-katholischen Pfarrei Bern	100.—
Kt. St. Gallen: bischöfliche Kanzlei, 3. Sendung	835.—
Gommiswald 220, Rapperswil 400	620.—
Kt. Luzern: Stadt Luzern S. H. 5, G. T. 3	8.—
Ruswil, Hauskollekte	1120.—
Kt. Solothurn: Maria-Stein 85, Witterswil 16	101.—
Kt. Thurgau: Fischingen 130, Hüttweilen 23, Sommeri 56. Tänikon 45	251.—
Kt. Zürich: Affoltern 50, Horgen 100	150.—

Fr. 35,529.99

Luzern, den 20. Sept. 1904.

Der Kassier: **J. Duret**, Propst.

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Für das Rosenkranz-Fest!

(2. Oktober.)

Rosenblätter. Monatszettel für die Mitglieder des Lebendigen Rosenkranzes. Ein Jahrgang „Rosenblätter“ besteht aus 12 Bänden à 15 einzelnen Geheimniszetteln zum Verlesen, nebst 1 Liste für Förderer und Förderinnen u. reicht für 15 Beter oder 1 Rose für den Zeitraum eines Jahres. Die Rückseite der Geheimniszettel trägt eine Betrachtung über das betreffende Geheimnis. Preis Mt. 1. 05. Auch in polnischer Sprache erschienen.

Aufnahme-Schein der Bruderschaft des hochheiligen Rosenkranzes. 8 Seiten. 100 Exemplare Mt. 4. —

Abläß- und Aufnahmezettel f. den lebendigen Rosenkranz. Preis 100 Stück Mt. 1. —

Leitfaden d. Rosenkranzbruderschaft. Von P. Fr. Albertus Maria Crapp, O. P. 4. Auflage. 167. 116 S. Preis geb. Mt. 0. 65.

Ablässe der Bruderschaft des hochheiligen Rosenkranzes. (Ergänzung zu Crapp, Leitfaden) 89. 24 Seiten. Preis Mt. 0. 10.

Handbüchlein des Lebendigen Rosenkranzes. V. P. Teikes. 12. Aufl. Pr. g. Mt. 0.75.

Rosarium. Andachtsbüchlein für die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft. Von P. Teikes. 4. Aufl. 169. 288 S. Geb. Mt. 0.75.

Die geheimnisvolle Rose. Sechs Oktaven für das Rosenkranzfest nebst einer Serie für alle Tage des Rosenkranz-Monates, im Laufe der Jahre vorgetragen zu Wien, Darmstadt und Köln. Von P. Fr. Heinrich Jos. Pflüger, Ord. Präd. 87. 320 S. Preis geb. Mt. 3. 50.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

H. Laumann'sche Buchhandlung, Dülmen i. W.
Verleger des heiligen Apostolischen Stuhles.

Orgel-Reparatur.

Die Kirchengemeinde Iffenthal ist Willens die Kirchenorgel reparieren zu lassen. Bezügl. Fachmänner mögen sich bei Unterzeichnetem melden.
Namens des Kirchengemeinderates von **Hauenstein-Iffenthal**:
Der Präsident: Theod. Kamber.

Kunstanstalt für kirchl. Arbeiten aus Holz

in Groeden, Tirol.

Conrad Martiner, Bildhauer, - Altarbauer.

Zeugnisse, Anerkennungs- und Empfehlungsschreiben stehen zu Diensten



Empfehle mich höflichst der hochwüdr. katholischen Geistlichkeit z. Lieferung von kirchlichen Einrichtungen aus Holz.

Arbeiten in allen Stylarten und Grössen. Christus-Körper Heiligen-Statuen Krippe- u. g. Stationen Krippen-Darstellungen. Altäre, — Kanzeln, Heilige Gräber.



Preise über Christuskörper ohne Kreuz:

Höhe cm.	30	50	70	90	100	120	150 etc
schön bemalt mit Goldsaum	Fr. 6.60	13.75	24.75	36.30	41.80	63.80	110.—
Preise von Heiligen-Statuen aus Holz (ohne Jesukind am Arme).							
Höhe cm.	50	70	90	120	140	160 etc.	
schön bemalt mit breiter Goldbordüre	Fr. 33.—	49.50	80.30	134.20	184.80	242.—	

Für schön ausgeführte Arbeit leiste vollste Garantie und nehme Nichtbefriedigendes ohne weiteres zurück.

Zeichnung oder Photographien werden dem hochw. Klerus mit Vergnügen franko zur gefl. Ansicht zugesendet. — Kunstarbeiten für öffentl. Kirchen bestimmt sind nach der Schweiz zollfrei.

Erste schweizerische Stearinfabrik
Walz & Cie., Basel

Kirchenkerzen aus reinstem Stearin.

Für das Doppel-Jubiläum

1. Verkündigung der unbefleckten Empfängnis,
2. Regierungsantritt Papst Pius' X.

empfehlen wir das von P. Jof. Alois Krebs, C. SS. R. herausgegebene Jubiläumsbüchlein unter dem Titel:

== Maria, ohne Sünde empfangen! ==

6. Auflage. 169. 160 Seiten. Preis geb. Mt. 0. 50.

H. Laumann'sche Buchhandlung, Dülmen in W.
Verleger des heiligen Apostolischen Stuhles.

Neue Choralbücher Roms.

Als Antwort auf verschiedene Anfragen erklärt der Unterzeichnete, dass er nach längst geschehener Erfüllung der Bedingungen für den Nachdruck der künftigen offiziellen vatikanischen Choralbücher die nötigen Vorbereitungen getroffen hat, die neuen Bücher zu drucken und auszuliefern. Dieselben werden also mit aller Berechtigung auch in meinem Verlage erscheinen.

Der Zeitpunkt der Fertigstellung hängt vom Erscheinen der vatikanischen Original-Ausgaben ab, und erfolgt seiner Zeit diesbezügliche genauere Mitteilung.

Regensburg, im September 1904.

Friedrich Pustet,
Buchdrucker des hl. Apost. Stuhles.

Gebrüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft und Herrenkleiderfabrik

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paleots, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafrocke von Fr. 25 an

↔ Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen. ↔
Grösstes Stofflager. * Muster und Auswahlendungen bereitwilligst.

Anstalt für kirchl. Kunst Fräfel & Co., St. Gallen

empfehlen sich zur prompten Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten Paramenten

sowie aller zum Gottesdienste erforderlichen Artikel, wie Metallgeräte o Statuen o Teppichen etc. zu anerkannt billigsten Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtsendungen zu Diensten.

Anlässlich der vom „Schweizerischen Katholikenverein“ beschlossenen

Romfahrt

empfehlen wir als trefflich orientierende Vorbereitungslektüre:

ULTRA MONTES

Erinnerungen an die Schweizer Romfahrt im April 1902
Von Joseph Räber.

158 Seiten. ☞ Mit 96 Illustrationen. ☞ Preis Fr. 2. 50.

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern.

Gebrüder Grassmayr Glockengiesserei

Vorarlberg — Feldkirch — Oesterreich
empfehlen sich zur

Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken.

Garantie für tadellosen, schönen Guss und vollkommen reine Stimmung.

Billige Preise. — Reelle Bedienung.

Talar-Cingula

grosse Auswahl in Wolle und Seide, von Fr. 2. 80 an bis 15.— per Stück.

Birette, in Merinos und Tuch von Fr. 2. 60 an liefert
Anton Achermann,

Stiftssakristan, Luzern.

Musikdirektor u. Organist,

mit den besten Zeugnissen u. Empfehlungen, sucht Stelle gleicher Eigenschaft, ev. auch als Musiklehrer an ein Institut oder Seminar. Gefl. Offerten unter S. N. an die Exped. d. Bl.

Kirchentepiche

in grösster Auswahl bei Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern.